

## Förderrichtlinie

### Thermische Solarenergienutzung 2017

#### 1 Förderzweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der rationellen Energieverwendung schnelles und wirksames Handeln.

Die Kommunale EnergieSpargesellschaft Stuhr mbH (KESS), Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen möchte daher die Installation thermischer Solaranlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie finanziell fördern, um so den Anteil erneuerbarer Energien an der Erwärmung von Brauchwasser und der Raumheizung zu erhöhen.

Insbesondere macht die KESS eine Förderung bzw. die Höhe der Förderung davon abhängig, ob der Einbau einer thermischen Solaranlage aus ökologischen Gesichtspunkten heraus betrachtet sinnvoll ist und ob nicht bei einem hohen Energieverbrauch vor Gewährung einer Förderung zunächst Energieeinsparende Maßnahmen (siehe KESS-Förderprogramm „Wärmedämmung an Altbauten“) durchgeführt werden sollten. Ein zentrales Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Primärenergie und die Reduzierung klimaschädlicher Emissionen im Bereich privater Haushalte.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur die Neuerrichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur thermischen Solarenergienutzung in der Gemeinde Stuhr, die der Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung dienen.

Es werden nur Gesamtanlagen (Kollektoren, Warmwasserspeicher, Steuerung, Verrohrung des Solarkreislaufs) gefördert.

#### 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer. Eine Förderung kann nur einmal je Objekt – Wohnung oder Gebäude – in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist eine Antragstellung für verschiedene Objekte durch denselben Antragsteller nicht möglich. Das zu fördernde Objekt muss Wohnzwecken dienen.

Wohnungsverwalter, Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger, Gewerbekunden, gewerbliche Vermieter etc. sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht antragsberechtigt sind Personen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

#### 4 Voraussetzungen für die Förderung

##### Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses durch die KESS besteht nicht. Über die Anträge entscheidet die KESS auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlichem Eingang der Anträge.

##### Generelle Voraussetzungen

Bei bestehenden Gebäuden (Altbauten) muss die unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 errechnete Energieverbrauchszahl unter 400 kWh/qm a liegen; liegt die Energieverbrauchszahl über diesen Wert, wird eine Förderung durch die KESS nicht erfolgen.

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn vor dem Durchführungsbeginn der jeweiligen Maßnahme eine entsprechende Förderzusage der KESS vorliegt. Als Beginn der Durchführung einer Maßnahme gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb zur Lieferung von Komponenten und/oder Installation der jeweiligen Anlage, auf welche sich die Förderung bezieht. Im Einzelfall kann auf Antrag ein vorzeitiger Beginn einer Maßnahme bewilligt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Fertigstellung der Maßnahme durch Vorlage der Original-Schlussrechnung des beauftragten Fachhandwerksbetriebes bei der KESS nachzuweisen.

Die Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage fertig gestellt sein und die Original-Schlussrechnung bei der KESS vorliegen. Der vorgelegten Schlussrechnung muss zu entnehmen sein, dass es sich um eine als förderfähig anerkannte Maßnahme handelt.

Die Rechnung muss auf den Namen des Antragstellers als Kostenträger ausgestellt sein.

Eine Förderung für zu errichtende Gebäude (Neubauten) wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der KESS einen Energiebedarfsausweis vorlegt. Die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt seit dem 01. Februar 2002 die Ausstellung eines Energiebedarfsausweises für Neubauten vor. Der Energiebedarfsausweis bestätigt die für Neubauten geforderten energiebezogenen gesetzlichen Anforderungen und gewährleistet somit einen ausreichenden Wärmeschutz und eine energiesparende Anlagentechnik.

### Technische Voraussetzungen

Die Zuwendung wird nur für neu zu errichtende Serien-Anlagen gewährt. Gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert. Ebenso ist die Förderung der Beheizung von im Freien gelegenen Schwimmbädern ausgeschlossen.

Die Anlage muss eine Mindestgröße von 3 m<sup>2</sup> Kollektorfläche haben.

Der Kollektormindestenertrag muss bei einem solaren Deckungsgrad von 40% mindestens 350 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr betragen.

Die Thermische Solaranlage mit ihren Bauteilen und ihr Einbau müssen den gültigen Richtlinien, Normen und allgemeinen Regeln der Technik sowie der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen.

Erfolgt der Einbau der thermischen Solaranlage nicht durch einen Fachbetrieb, so muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen gemäß dem Stand der Technik eingehalten wurden.

Die Trinkwasseranschlüsse an den Warmwasserspeicher müssen von einem in der Handwerkskammer eingetragenen Fachunternehmen ausgeführt werden.

### Sonstige Voraussetzungen

Die KESS kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Ziele geboten erscheint. Insbesondere kann die KESS weitere Ausführungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie erlassen.

## 5 Höhe der Förderung

### Für bestehende Gebäude (Altbauten)

Bei Altbauten mit einem hohen Jahresheizenergieverbrauch ist der Einbau einer thermischen Solaranlage aus ökologischen Gesichtspunkten heraus betrachtet nicht sinnvoll. In solchen Fällen lässt sich durch verbesserte Wärmeschutzmaßnahmen (KESS-Förderprogramm Wärmedämmung an Altbauten) mehr und kostengünstiger Energie einsparen, als durch den Einbau einer thermischen Solaranlage. Die KESS macht deshalb die Förderhöhe vom Jahresheizenergieverbrauch des Objektes abhängig, für das eine Förderung beantragt wird.

Vor Beginn der Maßnahmen muss eine Gebäudeanalyse durchgeführt werden, in der die Energieeffizienz des Gebäudes ermittelt wird. Das Ergebnis der Gebäudeanalyse dient als Grundlage der Förderbewilligung. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Förderbeitrages dient die Energieverbrauchszahl [in kWh/m<sup>2</sup> a]. Die Energieverbrauchszahl gibt den tatsächlichen witterungsbereinigten Jahresheizenergieverbrauch (ohne Warmwasserbereitung) für den Raum Bremen in Kilowattstunden pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr wieder.

Die Höhe des Förderbetrages richtet sich, gemäß der nachfolgenden Tabelle, bei Altbauten nach der errechneten Energieverbrauchszahl, die auf der Förderzusage der KESS ausgewiesen ist und maximal 500,- € beträgt.

Energieverbrauchszahl	Förderbetrag
0 – 250 kWh/m <sup>2</sup> a	500,- €
251 – 400 kWh/m <sup>2</sup> a	250,- €
über 400 kWh/m <sup>2</sup> a	keine Förderung

Grundlage für die Berechnung der Energieverbrauchszahl sind die vom Antragsteller auf dem Antragsvordruck angegebenen Daten.

#### **Für zu errichtende Gebäude (Neubauten)**

Da Neubauten der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen müssen (Energiebedarfsausweis), beträgt der Förderbetrag pauschal 500,- € (siehe auch Ziffer 4).

### **6 Rückzahlungsverpflichtung**

Der jeweilige Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich an die KESS zurück zu zahlen, wenn eine in der Förderzusage genannte auflösende Bedingung eingetreten oder die Förderzusage durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

### **7 Antragstellung**

Die Förderung ist unter Verwendung des Antragsvordruckes „Thermische Solarenergienutzung“ bei der KESS im Rathaus der Gemeinde Stuhr (im Bürgerbüro) persönlich oder auf dem Postweg zu beantragen.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Zusammen mit dem Antrag sind sämtliche im Antrag genannten Anlagen einzureichen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck.

### **8 Verfahren**

Die Anträge werden bei der KESS im Rathaus der Gemeinde Stuhr (im Bürgerbüro) entgegengenommen oder können per Post übersandt werden. Förderzusagen werden immer unter dem Vorbehalt der Erfüllung dieser Richtlinie in der Reihenfolge des Eingangs der prüffähigen Anträge erteilt. Wird eine Förderung nicht gewährt, teilt die KESS dies begründet dem Antragsteller mit. Die KESS oder ein von ihr beauftragter Dritter ist vor Auszahlung des Förderbetrages berechtigt, eine Ortsbesichtigung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der gemäß dem Förderantrag als förderfähig anerkannten Maßnahme vorzunehmen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Anlage sowie nach Prüfung der Erfüllung dieser Richtlinie und der Schlussrechnung der Maßnahme bargeldlos auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto.

### **9 Sonstige Regelungen**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft. Ihre Laufzeit endet mit der Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens zum 31. Dezember 2017.

Eine Verlängerung dieser Förderrichtlinie erfolgt nach der Verabschiedung eines neuen Finanzplanes der KESS durch die Gesellschafterversammlung, soweit hier nicht ausdrücklich die Beendigung der Förderung gemäß dieser Förderrichtlinie beschlossen wird. Die KESS behält sich vor, die Förderung aus wichtigen Gründen jederzeit einzustellen.

Förderungen anderer Träger (Bund, Land, Energieversorgungsunternehmen oder andere Förderer) schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht grundsätzlich aus. Sie sollen sich jedoch sinnvoll ergänzen. Bei Inanspruchnahme mehrerer Förderungen für das gleiche Projekt durch verschiedene Träger sind der/die Antragsteller/in damit einverstanden, dass die Daten der Antragsteller/innen zwischen den Trägern der Förderbeiträge zwecks Koordination und Verhinderung von Missbrauch ausgetauscht werden.

Anmeldungen für Förderprojekte nimmt die Kommunale EnergieSpargesellschaft Stuhr mbH (KESS), Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen (Tel.: 0421 359 2193) während ihrer offiziellen Öffnungszeiten entgegen.